

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zwey und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Zwey und Zwanzigste Titul.

Von Legaten/ oder denen Haab und Gütern/
so neben Einsetzung des Erbens/ anderen ver-
schafft werden.

Es wird selten ein Testament auffgericht / in welchem nicht der Testierer seinen Verwandten / oder sonst guten Freunden / etwas an ligenden Gütern oder fahrender Haab / zur Danckbarkeit und freundlichem Angedencken / verschafft / welche vermachte Güter in Rechten Legata genannt werden / und wollen Wir / da etwas dergleichen in Testamenten verschafft worden / daß die eingesetzte Erben / nach der Testierer Absterben / und wann sie die Erbschafft angetretten / solche Legata denen jenigen / denen sie verschafft worden / ohne Verzug / getreulich liffern und zustellen. Und können dergleichen Legata vor oder nach Einsetzung der Erben / wie auch in Codicillen / davon in folgendem Titul Meldung beschicht / verschafft werden.

§. I.

Damit aber allerhand Zanck / Streit und Uneinigkeith / so viel immer möglich / vermitteln bleibe / so soll ein jeder Testierer / auch die Statt- Ambt- und Gerichtschreiber / so die Testamenten auffrichten / und in ein Form bringen / fleiß anwenden / daß die Legata mit lautern / verständlichen Worten benamset / auch der Legatarien Namen / Zunamen / und was sonst für Umstände mehr nothwendig / recht ordentlich auffgezeichnet werden.

§. II.

Also soll auch ein jeder Testierer / in Verschaffung der Legaten / die Bescheidenheit gebrauchen / daß die Erbschafft dardurch nicht zuviel verschöpfft werde / und etwan die Legaten grösser / als die Erbschafft selbst sein seye. Dann da solches geschehen / und die Legaten sich so hoch und weit erstrecken / daß / da der Erbe dieselbe abrichten solte / ihme nichts übrig verbliebe / so ist er in solchem fall befugt / nach Abziehung der Schulden / von der Erbschafft den vierten Theil / in Rechten Quarta falcidia genandt / abzuziehen / und den Legatarien samblichen mehr nicht / als die übrige

übrige drey viertheil zu zustellen. Welches jedoch er nicht be-
fugt ist/ wann er sich der Gutthat des Inventarii nicht gebrau-
chet. Item in denen Stücken und Gütern/ so zu milden Sa-
chen / als dem gemeinen Nutzen / zu Kirchen/ Schulen/ Spitä-
len / Haus-Armen Leuten / und andern dergleichen/ verschafft
worden.

§. III.

Es kan auch einer etwas/ mit oder ohne Condition oder
Beding/jedoch daß die angehängte Condition ehrlich und mög-
lich seye/ wie auch mit Anhang einer bestimmten Zeit/ legieren
und verschaffen. Wird nun etwas mit Condition oder Be-
stimmung einer gewissen Zeit legirt / und der Legatarius er-
füllet solche angehängte Condition nicht / oder verstirbt / ehe die
Zeit/ welche zu Empfangung des Legati gesetzt worden/ verlos-
sen/ so ist hierdurch das verschaffte Legatum auch verloschen/
und fällt dem Erben heim.

§. IV.

Jedoch ist diß Orts dieser Unterschied in acht zu nehmen/
wann zu Abrichtung des Legats, der Zeit zu unterschiedlichen
Terminen und Zihlen gedacht wird / daß alsdann solches vor
kein Conditional-werck solle verstanden werden. Als Exem-
pels weiß: Wann der Testirer einem fünfzig oder hundert Tha-
ler vermacht hätte/ mit dem Anhang / daß der Erb dieselbe in
drey Jahrsfristen abrichten solte / so ist in solchem fall genug/
daß derjenige/ deme diese fünfzig oder hundert Thaler vermacht
worden/ des Testirers Tod erlebt habe / und wann er gleich nach-
gehends/ vor Verfließung der drey Jahren tods verführe / kön-
nen doch seine Erben die Bezahlung zu bestimmten Jahrsfristen
erfordern. Wann aber die Zeit/ vor ein Condition und Be-
ding gesetzt wird / als: wann Jacob zu seinen dreßzig Jahren
kommt/ wann Johannes sich ehlich verheürathet/ ic. alsdann
muß solche Condition und bestimmte Zeit erfüllet werden.

§. V.

Wann aber vielen ein Gut samblich legirt / und darneben
nicht vermeldt wird/wieviel ein jeder haben solle/ so wird darfür
gehalten/ daß es unter Sie zugleich vertheilt werden / und einer
so viel als der ander empfangen solle. Da auch derselben Lega-
tarien einer den Todesfall des Testirers nicht erlebte / so fällt
desselben verstorbenen Antheil denen Mit-Legatarien zu / und
und hat der Erb hieran keine Forderung / es wäre dann im Te-
stament ein anders austruckenlich versehen.

§. VI.

Da jemanden etwas/ das man nicht wissen kan / welches der Testierer gemeint/ verschafft worden/ als da Jacoben in gemein ein Kleid vermacht wurde/ da der Testierer etliche unterschiedliche Kleider hätte/ so stehet in solchem fall zu des Legatarii willkuhr/ welches Kleid er wehlen und nehmen wölle. Doch soll man in dergleichen fällen / auff die Wort des Testaments/ ob sie auff den Legatarien/ oder auff den Erben gerichtet seyen/ fleißig achtung geben.

§. VII.

Es ist auch keinem verwehrt/ seiner Hausfrauen / oder einer andern Person / auff allen seinen Gütern/ oder auff einem Theil derselben/ ihr lebenslang den Beyßig und Niessung zu verschaffen. Jedoch ist hergegen der Jenige/ deme ein solcher Beyßig verschafft wird/ schuldig/ die Güter in gebühlichem gebrauch auch rechtem Bau und Wesen zu halten/ und den Erben darüber gnugsame Caution zu thun / damit sie solche / nach seinem Tod/ ungeändert/ unversetzt/ unbeschwert/ unverfehrt/ und auff die weis und maß/ wie sie ihme zugestellt worden/ widerum empfangen können. Welches dann gleicher gestalt gehalten werden solle/ wann jemanden ein Haus/ Garten/ Wiesen und dergleichen/ oder etwas an fahrender Haab/ allein sein lebenslang zu gebrauchen/ verschafft worden.

§. VIII.

Und obwol sonst/ vermög der Rechten/ alle Legata, so bald der Testator mit Tod abgangen / den Legatarius verfallen / so hat es jedoch mit dem Legato eines Beyßiges eine andere Beschaffenheit/ angesehen/ daß der legierte Beyßig allererst / nach dem der Erb die Erbschafft angetretten/ dem Legatario erscheint und anfällt/ und nicht ehender.

§. IX.

Ferners ist einem jeden zugelassen/ seine gerechtsame Actiones, Anspruch / Schulden und dergleichen / einem andern zu vermachen/ und ist der Erb/ nach des Testierers Tod/ schuldig/ dem Legatario die Verschreibungen/ und anders darüber sagende/ zu zustellen und einzuhändigen. Jedoch/ da der Testierer/ bey seinen Lebzeiten / dergleichen Forderungen und Schulden selbstem eingebracht/ so ist dardurch das Legat gefallen und verloschen.

Eben

§. X.

Ebenmäßig hat ein Jeder / welcher zu testieren begehrt / macht / nicht allein Legata / wie jetzt vermeldt worden / sondern auch Prælegata, seiner Kinder oder Erben einem oder mehreren / denen Erbs vor andern gönnet / zum Voraus zu verschaffen / jedoch mit der Bescheidenheit / daß den andern Kindern an ihrem Pflichttheil kein Abbruch geschehe.

§. XI.

Was auch dem legitirten Gut / bey lebzeiten des Testirers / oder nach seinem Tod / ehe es dem Legatario eingeräumt wird / vor Schaden und Kingerung / ohne des Erben Schuld und verwahrlosung / zugestanden / das ist der Legatarius zu tragen schuldig / wann auch gleich das legitirte Gut gänglich in Abgang und Verderben kommen wäre : hinwiderum aber hätte er auch alle Besserung / die unter dessen dem Gut zugestanden / zu empfangen / dieweil derjenige / so den Schaden leyden muß / billich auch des Gewinns zu genießen.

§. XII.

Wann sichs auch begeben / daß der Testierer / nach verschafftem Legato, dasselbe aus noth selbst angriffe / und verbrauchte oder verkaufte / und vor seinem Tod kein anders an dessen statt thäte / So ist alsdann der Erb schuldig / solch Legat zu lösen / oder den billichen Werth dafür zu erstatten.

§. XIII.

Wie nun einem jeden frey stehet / seinem Belieben nach / diesem oder jenem etwas zu vermachen / also hat er auch macht / wie und wann er will / dasjenige / was er schon allberaits vermacht / ganz oder zum theil zu widerrufen / aufzuheben / zu vermehren / zu vermindern / oder einem andern zu legitiren.

§. XIV.

Die Ursachen aber / derentwegen sonst die Legata verlöschen / und dem Erben heimfallen / seind nachfolgende :

§. XV.

Wann der Legatarius vor dem Testierer mit Tod abgeht.

§. XVI.

Item / wann ihme etwas nicht erblich / sondern allein die Zeit seines Lebens legitirt und verschafft worden wäre / so fällt es nach des Legatarii Tod dem Erben heim.

Auch

§. XVII.

Auch wann der Legatarius die Condition und Bedingung/
so dem Legato angehenckt worden / nicht gebührlichen vollzogen/
da ers doch wol gekönnnt hätte.

§. XVIII.

Item wann er zween Testamentarien oder Executorn
des Testaments verordnet / und für solche Mühe ihnen etwas
vermacht wäre worden / Er aber der Execution des Testaments
sich nicht unterziehen wolte.

§. XIX.

Item da der Legatarius sich mit seinem Legat nicht wol-
re benügen lassen / sonderlich da im Testament diese Clausula
pœnalis angehenckt wäre / welche Legatarii sich mit ihren ver-
schafften Legaten nicht wolten sättigen lassen / daß sie damit die-
selben allerdings solten verwürcket haben / 2c. dann in allen sol-
chen Fällen expirirt das Legat, und fällt dem Erben heim. Wie
auch / da der Legatarius des Testierers Weib / bey dessen Leben/
oder nach seinem Tod unehrlich beschlaffen / oder ein Ehemann sein
Weib / die ihme etwas legirt, boshafter weiß verliesse / und von
ihr gezogen wäre / oder ihr sonst in Nöhten die hülfliche Hand nit
bieten / und ein Ursach ihres Todts seyn thäte.

§. XX.

In gleichem / da der Legatarius den Testierer entleibte
und umbbrächte / oder zu desselbigen Entleibung / Hülf / Rath
und Fürschub thätte / oder des entleibten Testierers Tod / gebüh-
render massen / zurächen sich nicht bestiesse / Item da der Legata-
rius den Testierer einer solchen Missethat beschuldigte / welche
Lebensstraff auff sich trüge / ebenmäßig da er Legatarius unver-
söhnliche Feindschafft / wider den Testierer gehabt hätte / und die-
selbe / bis auff dessen Absterben / beharrte / in diesen / und andern
mehr / in gemeinen beschriebenen Rechten / und hierunden parte
6. Tit. 7. ferner außgetruckten Fällen : Sehen und ordnen Wir /
daß berührte Legata den jenigen / welchen sie verschafft / als
unwürdigen genommen / und nach Anleitung vor
gedachter beschriebenen Rechten / Uns
zugeignet werden.